

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und  
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837  
1766-1801**

(1.1.1766) [Datum geschätzt]

## Nr. 1.

## Trunkenbolde.

Je verderblicher die Trunkenheit sowohl für den sittlichen Zustand des Menschen ist, und je nachtheiliger dieselbe auf die häuslichen Umstände wirkt, insoferne dieselbe zur Gewohnheit gemacht wird, desto nothwendiger werden deshalben entgegenwirkende Polizei-Anstalten, und desto mehr Achtung verdient ein Gesetz, dessen Absicht einzig die ist, einem so verderblichen Laster Schranken zu setzen.

Zu diesem Zwecke also ist Nachstehendes gnädigst verordnet: Trunkenbolde sollen, wenn sie dreimal fruchtlos erinnert worden, von der Kirchen-Censur ein bis drei Tage bei Suppe, Wasser und Brod ohne weitere Anfrage eingethürmt, wenn aber keine Besserung erfolgt, die Sache dem Oberamt einberichtet werden. Nicht weniger soll zufolge

Verordnung vom 16. Dezember 1766,

das Zusammenstzen und Zechen der jungen Leute in Privathäusern, wo sie den Wein oft viertelweise erkaufen, und ganze Nächte durchzechern, bei willkürlicher Strafe, gänzlich verbothen sein.

Derjenige Wirth, welcher künftig einem Unterthane über 1 fl. Trinkschulden, oder wenn es auch unter dieser Summe wäre, gleichwohl mehr als 2 höchstens 3 Zechen borgt, soll das erstmal mit Confiscation der Schuld, und für jeden weiter geborgten Gulden Trinkschuld, ingleichem für jede weitere geborgte Zechen ebenfalls mit 1 fl. Strafe belegt, ansebst bei weitem dergleichen — ungesäumt einzuberichtenden —

Vergehen außer dem unausbleiblichen Verluste der Schildgerechtigkeit, oder Strauswirthschaft, mit Leibesstrafe belegt werden. Demnächst soll kein Wirth einem Gaste — Fremde ausgenommen — Nachts nach 10 Uhr etwas zu trinken geben, oder den Aufenthalt gestatten; zu dem Ende, wo solches bisher nicht üblich, Visitationen durch Patrouillen oder Nachtwächter, oder auch andere Personen, wie solches dienlich sein mag, angestellt, von diesen die Wirthshäuser anfangs um 10 Uhr besucht, und die sich noch darin befindende Eingeseffene bei der ersten Visitation verwarnt, bei der zweiten aber in Arrest genommen, sofort die Anzeige davon bei der betreffenden Behörde gemacht, und dieselben sofort mit gemessener Strafe belegt werden.

Diese Verordnung soll allen Unterthanen, vornämlich aber auch allen Wirthen bekannt gemacht, und sie für Schaden gewarnt, auch denen Ortsvorgesetzten nachdrücklich eingeschärft werden, daß sie — so viel an ihnen ist — auf die Beobachtung derselben genau Acht geben, und die Uebertreter der Obrigkeit anzeigen. Ingleichen soll das Amt von Zeit zu Zeit nachforschen, und bei Frevelgerichten, Gantprozessen und andern dergleichen Gelegenheiten, so wie durch unvorhergesehene Einsehung der Wirthsbücher, nicht weniger dadurch, daß kein Wirth zur Liquidation seiner Forderung gegen einen Unterthan gelassen werde, er bestättige dann, in so ferne es nicht schon aus gerichtlichen Akten klar ist, mit Handgelübb, oder nach Gestalt der Sachen mit wirklichem Eide, daß die liquidirte Schuld keine Sausschuld sei, genau darauf sehen, daß die Absicht erreicht werde.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 5, Seite 35.

#### Nr. 2.

In Folge höchster Verfügung des Kurfürstl. Geheimen Rathskollegii wird in Bezug auf das Auswandern der diesseitigen Unterthanen allen untergeordneten Behörden hiemit Nachstehendes zu pünktlicher Befolgung bekannt gemacht: